

Neues zu Unterhaltszahlungen

Gesetzesänderungen – aktuelle Rechtsprechung

Durch das Unterhaltsänderungsgesetz ergeben sich seit dem 1. Januar 2008 für Unterhaltspflichtige zum Teil gravierende Änderungen bei Festsetzungen des zukünftigen Ehegatten- und Kindesunterhalts. Auch bei sogenannten Altfällen, Begründung der Unterhaltsansprüche vor dem 1. Januar 2008, wurden durch das neue Gesetz Übergangsvorschriften erlassen. Dabei können notarielle Regelungen und gerichtliche Entscheidungen für die Zukunft aufgrund gesetzlicher Neuregelungen angepasst werden.

Von Bedeutung ist dabei die gesetzliche Neuregelung, wonach im Regelfall bei Kindern über drei Jahren eine Fremdbetreuung als möglich und zumutbar angesehen wird. Damit verbunden wird durch Einzelfallentscheidungen ermöglicht, die örtliche Situation des betreuenden Elternteils berücksichtigend, diesem eine Teil- beziehungsweise Vollerwerbstätigkeit zuweisen zu können. Der betreuende Elternteil wird gegebenenfalls verpflichtend zur Aufnahme seiner (früheren) Erwerbstätigkeit angehalten. Das neue Gesetz lässt eine Begrenzung hinsichtlich der Höhe des angemessenen Lebensbedarfs zu, nebst einer zeitlichen Befristung (Dauer) des an den geschiedenen Ehegatten zu zahlenden Ehegattenunterhalts. Kombinationen und gestaffelte Regelungen können vereinbart werden. Gesetzlich werden auch Billigkeitsregeln verankert, die sich als Vor- und Nachteile für Beteiligte darstellen können. Zu nennen ist hier zum Beispiel die Ehedauer, obwohl keine zeitlichen Obergrenzen festgesetzt wurden.

Unterhalt und Kindergeld

Neu geregelt wurde die Frage der Kindergeldverrechnung, wonach das jeweilige Kindergeld generell zur Deckelung des Kindsbedarfs zu verwenden ist. Der Mindestunterhalt minderjähriger Kinder wurde gesetzlich dem Existenzminimum im Steuerrecht angepasst und ist doppelt zu berücksichtigen. Für 2009 bedeutet dies $1.920 \text{ Euro} \times 2 = 3.840 \text{ Euro}$, also monatlich 320 Euro. Die bisherige Gliederung der vier Altersstufen der Kinder bleibt bestehen.

Neu, und das ist von Bedeutung, wurde durch das Gesetz die Rangfolge der Unterhaltsberechtigten geregelt. An erster Stelle stehen die Kinder. Erst an

zweiter Stelle stehen nunmehr alle (verheirateten und nicht verheirateten) Elternteile, die wegen Kinderbetreuung unterhaltsberechtigt sind. Das neue Gesetz eröffnet die Möglichkeit, unter bestimmten Bedingungen bereits bestehende Unterhaltsregelungen der neuen Rechtslage anzupassen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass das neue Gesetz erhebliche Ehegattenunterhaltsänderungen ermöglicht. Die Möglichkeit führt zu Liquiditätsverbesserungen bei Unterhaltverpflichteten.

Neues Recht stärkt Rechte der Kinder

Eine neue Lebensgefährtin mit Kindern wird gegenüber der geschiedenen Ehefrau ohne Kinder bevorzugt. Man kann gespannt sein, wie das vorliegende Unterhaltsänderungsgesetz durch Gerichtsentscheidungen ausformuliert beziehungsweise den beteiligten Betroffenen Hilfestellung verschaffen wird. Neben den Ausführungen zum neuen Unterhaltsrecht sei auf zwei bedeutsame, zwischenzeitig ergangene Entscheidungen des Bundesgerichtshofs (BGH) hingewiesen:

- *BGH-Entscheidung XII ZR 65/07 vom 26.11.2008:* Kindergartenbeiträge beziehungsweise vergleichbare Aufwendungen für die Betreuung eines Kindes in einer kindgerechten Einrichtung sind in den Unterhaltsbeträgen, die in den Unterhaltstabellen ausgewiesen sind, unabhängig von der sich im Einzelfall ergebenden Höhe des Unterhalts, nicht enthalten. Das gilt sowohl für die Zeit vor dem 31. Dezember 2007 als auch für die Zeit nach dem Inkrafttreten des Unterhaltsänderungsgesetzes 2007 am 1. Januar 2008. Die in einer Kinderinstitution anfallenden Verpflegungskosten sind dagegen mit dem Tabellenunterhalt abgegolten.

- *BGH-Entscheidung XII ZR 45/06 vom 6.2.2008:* Im Rahmen des Zugewinnausgleichs ist grundsätzlich auch der Vermögenswert einer freiberuflichen Praxis zu berücksichtigen. Zur Vermeidung einer zweifachen Teilhabe hieran – zum einen durch den Zugewinnausgleich und zum anderen über den Ehegattenunterhalt – ist (neben dem Substanzwert) der Goodwill (Ertragswert) dadurch zu ermitteln, dass von dem Ausgangswert nicht ein pauschal angesetzter kalkulatorischer Unternehmerlohn, son-

dem der nach den individuellen Verhältnissen konkret gerechtfertigte Unternehmerlohn in Abzug gebracht wird.

Die Leitsätze dieser höchstrichterlichen Entscheidung werden anlässlich von Scheidungsverfahren nur selten berücksichtigt, obwohl sie erheblichen Einfluss auf das auszugleichende Endvermögen haben. Denn bei der Berechnung des Goodwills ist, wie der BGH feststellte, ein individueller (Zahn-)Arztlohn in Abzug zu bringen. Gerade bei umsatz- und ertragsstarken Praxen, die einen überdurchschnittlichen Goodwill aufweisen, wird meistens nur ein durchschnittlicher, pauschalisierter, kalkulatorischer (Zahn-)Arztlohn in Abzug gebracht.

Tipps für (Zahn-)Ärzte

Ausbildung, Qualifikation, Berufserfahrung, Arbeitsinsatz und Persönlichkeit eines Inhaber(zahn-)arztes würden eine weit höhere Verdienstmöglichkeit im Fremdvergleich ermöglichen, was zu einer Minderung des Goodwills der Praxis führt und somit den Zugewinnausgleich/Vermögenswert mindert. Betroffenen (Zahn-)Ärzten wird aufgrund der geschilderten Möglichkeiten dringend angeraten rechtlichen Rat

einzuholen. Wie bisher ist sicherlich die rechtzeitige Ausarbeitung eines Ehevertrages die beste Möglichkeit, um Nerven und Geldbeutel in der Zukunft zu schonen.

Dipl. Betriebswirt (FH) Peter Kellner
Steuerberater und öffentlich bestellter Sachverständiger
für die Beratung von Arzt- und Zahnarztpraxen
Nürnberg

Wesentliche Ziele des neuen Gesetzes

- Förderung des Kindeswohls durch Änderung der Rangfolge im Unterhaltsrecht bei Gleichstellung von Nichtverheirateten
- Stärkung der nahehelichen Eigenverantwortung durch Begrenzung und Befristung des nahehelichen Unterhalts
- Verschärfung der Erwerbsobliegenheiten bei Kinderbetreuung und Garantieverzicht des ehelichen Lebensstandards sowie Formerfordernis vertraglicher Unterhaltsvereinbarungen
- Vereinfachung des Unterhaltsrechts durch Definition eines Mindestunterhalts, Neuregelung der Kindergeldverrechnung nebst Rangfolgeänderung im Unterhaltsrecht und Benennung vereinheitlichter Bezugsregelungen

Mehr Kommunikation

Frie, Georg: Deutsch, Kommunikation und Präsentation für MFA und ZFA, 2008, 1. Auflage, Verlag Holland und Josenhans, 136 Seiten mit farbigen Abbildungen, Preis: 14 Euro, ISBN 978-3-7782-2.



Das neu erschienene Arbeits- und Lehrbuch richtet sich an Auszubildende vor der Prüfung. Es ist aber auch dafür geeignet, bereits ausgebildete Mitarbeiterinnen in der Beratung und Gesprächsführung, Dokumentation und Präsentation zu stärken. In der heutigen Praxiswelt wird immer mehr verlangt, sich mit diesen Themen auseinanderzusetzen. Sowohl die Konkurrenzsituation auf dem Markt als auch die Patienten erfordern die Auseinandersetzung mit diesen Themen.

Nahe am Beruf gestaltete Übungsbeispiele helfen das vermittelte Faktenwissen zu vertiefen. So ist eine ideale Basis für die praktischen und mündlichen Prüfungsbestandteile der Abschlussprüfung geschaffen. Aber nicht nur Prüfungen können es erfordern, sich mit Präsentationen vertraut zu machen. Auch eine Vergrößerung der Praxis führt dazu, dass zum Beispiel im Zuge des Qualitätsmanagements Präsentationen bei Teambesprechungen wichtige Bestandteile des Praxisalltages werden. Die Umgebung in der Praxis ist vertraut, vor den Kollegen ein Referat zu halten aber gar nicht so einfach. Die Publikation gibt eine gute Hilfestellung, um themenorientiert zu referieren. Von der Auszubildenden bis zur langjährigen Mitarbeiterin – dieses Buch fördert künftig geforderte Kompetenzen der Praxismitarbeiterinnen. Lektüre und Übungen sind zwar nicht ohne Überwindung zu schaffen, aber es lohnt sich, Zeit in die Zukunft zu investieren.

Dr. Christian Öttl
Mitglied des Vorstands
Referent Honorierungssysteme der BLZK